

Zu Allgemeinen soll die Taufe, abgesehen vom Nothfalle, den Kindern der Ungläubigen und der Häretiker selbst unter Zustimmung der Eltern nur dann erteilt werden, wenn zugleich genügende Garantien für die katholische Erziehung gegeben sind. — Bei Erwachsenen ist zur Gültigkeit die Intention des Ertrügers erforderlich; es genügt jedoch die *intention habitualis*. Auch der durch Furcht und Dichtung hervorgerufene Consens ist hinreichend, wenn er nur wirklich vorhanden ist (*consensus simpliciter voluntarius*, licet sit *involuntarius secundum quid*). Während die *perpetuo amentes* den unmündigen Kindern gleichstehen, können solche, bei welchen der Vernunftgebrauch dem Irthum voranging, nur dann gültig getauft werden, wenn die eben genannte Intention vorhanden war. Da jedoch der Defect derselben schwer festzustellen ist, so sind dieselben in Todesgefahr, oder wenn jede Aussicht auf Wiedererlangung des Vernunftgebrauches verschwunden ist, bedingungsweise zu taufen. Sollte der Vernunftgebrauch wiedererlangt werden, so müßte die bloß zweifelhaft gültige Taufe nach vorhergegangenem Unterricht bedingungsweise wiederholt werden. — Zum erlaubten und fruchtbringenden Empfang der Taufe ist bei Erwachsenen die früher bezeichnete Disposition erforderlich. Ueber die Vorbereitung in der alten Kirche s. d. Art. Katechumenat.

IX. Die Nothwendigkeit der Taufe. Nach der Promulgation des Evangeliums ist die Taufe in *ro* oder in *voto* zur Seligkeit nothwendig *necessitate medi* (Trid. Sess. VI, c. 4; Denz. 678). Für diejenigen also, welche ein *opus operantis* nicht vollziehen und ein *votum sacramenti* nicht erwecken können, ist der wirkliche Empfang der Taufe das unerläßliche Mittel, um zur rechtfertigenden Gnade zu gelangen. Das positive Gebot ferner (*necessitas praeccepti*), welches in der *necessitas medi* schon enthalten und im Taufbefehl ausgesprochen ist, verpflichtet diejenigen, welche, des Vernunftgebrauches fähig, dieses Gebot zu erfüllen im Stande sind. Von diesem Gebote entbindet deßhalb weder das bevorstehende Martyrium, noch die durch vollkommene Liebe oder Reue schon erlangte Gnade der Rechtfertigung, sondern nur die Unmöglichkeit. Die absolute Nothwendigkeit der Taufe ist ausgesprochen in den Worten des Herrn Joh. 3, 5 (Nullum excipit, non infantem, non aliqua necessitate praeventum; Ambros. De Abrah. 2, 11) und wird in der Tradition von Anfang an auf das Klarste bezeugt (Tert. De bapt. 12; Cyr. Hier. Cat. myst. 3, 10) und besonders im Kampfe gegen die Pelagianer auf das Nachdrücklichste betont. Der hl. Augustinus bezeichnet die Behauptung, die ohne die Taufe sterbenden Kinder könnten die Nachlassung der Erbsünde und das Leben in Christus erhalten, als gegen die apostolische Ueberlieferung und gegen den katholischen Glauben (Ep. 166, 7, 21; De anim. et ej. orig. 3, 9, 12). Die Ansicht

des Bisc. Victor, der die Erbsünde zugleich, als doch den ungelauteten Kindern des Himmreich zuspriecht, hielt er für unbedeutender selbst als der Lehrer der Pelagianer, welche trotz der Sündung der Erbsünde die Nothwendigkeit der Taufe für das Himmreich nicht zu klängen wagten (De anim. 1, 9, 11; vgl. des Synodesberichts an Innocenz I. und dessen Antwort [unter Aug. Ep. 176 et 182]). Die kirchliche Lehre und ihren Ausdruck auf dem Conc. Florent. Decr. unionis Graeco. et Decr. pro Jac.; Trid. Sess. V, c. 4 et Sess. VII, can. 5 De bapt. (Denz. 588. 603. 673. 742). Demgemäß ist als der Tradition widersprechend die Ansicht einiger Theologen (Cajetan, Biel, Scotus, Tolet) abzuweisen, nach welcher die Taufe im Nothfalle durch das Gebet und den stellvertretenden Stand der Eltern ordentlichweise oder wenigstens halt eines besondern Privilegs erteilt werden kann. Dasselbe gilt von der Ansicht Cler's u. A., den Kindern würde im Augenblicke des Todes mit dem Vernunftgebrauch eine klare Einsicht in das Heilwert zu Theil, vermöge dessen sie die Begierde nach der Taufe erwecken könnten, sowie von der in neuerer Zeit von Schell als probabel verfaßten Meinung, die Leidendschwäche und der frühzeitige Tod sei eine reale Verähnlichung mit Christus und „werde vielleicht selbst zu einem Quas sacrament und einem Behälter der Gnade“. Daß die Kinder unter dem Gebete der Gnade nicht in schlimmer Lage sind als in der vorchristlichen Zeit, wo ihnen durch das sogen. Natur sacrament (s. d. Art. Sacramente X, 1505) Hilfe gebracht werden konnte, zeigt der hl. Bonaventura 4 Sent., dist. 4, p. 2, dub. 4. Bei der Frage nach dem Loos der ohne Taufe sterbenden Kinder ist an die Grenzen der menschlichen Erkenntniß zu erinnern. Während Gregor von Nazianz (Or. 40) die Strafe auf die poena damni beschränkte und die poena sensus ausschloß und die Griechen überhaupt über das Loos dieser Kinder milde dachten, wagte Augustinus die Art der poena sensus nicht zu bestimmen, jedenfalls sei sie *mitissima* (De poen. mer. et rem. 1, 16, 21). Die Scholastik läugnete indeß bräute einstimmig die poena sensus, besonders seit Innocenz III. (cap. Major.; Denz. 341) den Sap. Poena originalis peccati est *caerentia visionis Dei, actualis vero poena peccati est gehennae perpetuae cruciatus*, als Axiom hingestellt hat. Nur wenige Theologen, wie Gregor von Rimini, Sylvius, Petavius, Bossuet, haben die poena sensus festgehalten (die inneren Gründe gegen dieselbe s. bei S. Thom. De malo q. 5, a. 2). Während einige Theologen den Zustand der ungetauften sterbenden Kinder nichtsdestoweniger eher als einen traurigen denn als einen glücklichen ansehen (unter den neueren Theologen S. Schmid [Quaest. select., Paderborn. 1891, 255]), hat die größte Mehrzahl die Ansicht als höchst wahrscheinlich vertheidigt, daß der Zustand der bloßen Erbsünde, wie er keine Gott widerstrebende Ge-